Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Telegramm-Adresse: „Tageblatt". Riesa. Fernsprechstelle Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 12. Dienstag, 16. Januar 1917. abends. 70. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 45 mm breite Grundschriftzeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verklagt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

§ 18 der Satzungen des Viehhandelsverbandes für das Königreich Sachsen erhält auf Grund § 18 nach Gehör des Vorstandes des Viehhandelsverbandes folgenden Zusatz:

Der Viehhandelsverband ist ferner befugt, bei Ausgabe von Bezugsscheinen folgende Gebühren zu erheben:

Mk. 30,— bei Rindern
Mk. 2,50 bei Kälbern
Mk. 2,— bei Schafen
Mk. 8,— bei Schweinen

Dresden, den 11. Januar 1917. 228
Ministerium des Innern. 132 II B III

Unter den Pferden des Rittergutes Promnitz ist die Räude bezirkstierärztlich festgestellt worden.

Großenhain, am 16. Januar 1917.
267 a 8 Königliche Amtshauptmannschaft.

Für den zum Militär einzuberufenden Bureaudiener wird eine Aushilfe gesucht. Der Bewerber muß verstehen Pakete zu packen und Botengänge zu verrichten und darf im Schreiben nicht ungeübt sein. Die Beschäftigung fällt unter das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst.

Gesuche mit Gehaltsansprüchen sind alsbald hierher zu richten.

Königliche Amtshauptmannschaft Oschatz,
am 15. Januar 1917.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 16. Januar 1917.

—* Auszeichnung. Dem Landwehrmann Otto Paul im Inf.-Regt. 415, Sohn des Rentier Karl Paul in Riesa, ist das Eiserne Kreuz 2. Klasse verliehen worden.

—* Kaninchendiebstahl. Aus einem Grundstück in der Bismarckstraße sind zwei Kaninchen gestohlen worden. Der Dieb hat die Tiere an Ort und Stelle abgeschlachtet. — Schwindlerin. Seit Johannisjahr hält sich hier unter dem Namen „Knoof" ein etwa 20jähriges Mädchen auf, das angibt, Stellung als Magd zu suchen oder ein Zimmer mieten zu wollen, hierbei aber lediglich auf die Verübung von Diebstählen ausgeht. Das Mädchen ist von starker, untersetzter Statur und hat volles Gesicht. Es fährt zuweilen auch Rad. Sachdienliche Wahrnehmungen wolle man sofort zur Kenntnis der Polizei bringen.

—SD. Heimatdanknachrichten. Die Mitte dieses Monats erscheinende Nummer der Heimatdanknachrichten wird über die für das ganze Gebiet der Kriegsbeschädigtenfürsorge sehr beachtlichen Ratschläge berichten, die ein Kreisverband Heimatdank den Vereinen Heimatdank und den Vertrauensmännern seines Bereichs gegeben hat. Sie wird ferner die erfreulichen Erfolge besprechen, welche in den Lehrgängen für kriegsbeschädigte Sticker an den Stickereifachschulen in Auerbach und Plauen sowie in dem Lehrgang für Kriegsbeschädigte an der öffentlichen Handelslehranstalt in Zwickau erzielt worden sind. Weiter wird die Nummer den Anfang einer Aufsatzfolge des Oberjustizrats Dr. Weltz über die gerichtlichen Angelegenheiten der Kriegswitwen bringen, die einen wertvollen Wegweiser für alle bilden, welche berufen sind, bei der Beratung von Kriegshinterbliebenen mitzuwirken. Endlich bietet man auch in der Nummer Aufklärung über die Frage der Rentenansprüche der mit einem körperlichen Gebrechen zur Einstellung gelangten Militärpersonen.

— Die Zuckerverteilungsstelle für das Königreich Sachsen G. m. b. H. hielt am 10. Jan. im Beisein des Leiters des Landeslebensmittelamtes, Oberregierungsrat Dr. Schmitt, ihre erste ordentliche Hauptversammlung in den Räumen der Dresdner Kaufmannschaft ab. Aus dem Berichte über das erste Geschäftsjahr, das vom 26. April bis 19. Oktober 1916 lief, war zu ersehen, wie die Gesellschaft, die einen Zusammenschluß des gesamten sächsischen Zuckergroßhandels darstellt, ihre Aufgabe, für eine schnelle, gleichmäßige Verteilung des Zuckers über das ganze Königreich, unter tunlichster Aufrechterhaltung der geschäftlichen Beziehungen des Handels und unter fortdauernder Ueberwachung der Verkaufspreise zu sorgen, in immer steigendem Maße gerecht geworden ist. Der Kassenbericht ergab, daß eine Verzinsung der Geschäftsanteile, die, dem Zwecke der Gesellschaft als einer gemeinnützigen Organisation entsprechend, ohnehin 4 Prozent nicht übersteigen darf, für das erste Geschäftsjahr nicht in Aussicht genommen werden kann, da die von der Gesellschaft zu tragenden gesamten Unkosten der Zuckerverteilung, namentlich die sehr erheblichen Druckkosten für die Zuckerkarten, aus den Einnahmen noch nicht voll gedeckt werden konnten, zumal für das erste Geschäftsjahr noch die Einrichtungskosten zu tilgen waren. Es kann jedoch damit gerechnet werden, daß die sämtlichen Kosten im zweiten Jahre aus den von den Großhändlern für jeden bezogenen Doppelzentner Zucker erhobenen Gebühren Deckung finden werden, wobei bemerkt sei, daß die Kosten der Zuckerverteilung seitens des Großhandels auf den Konsumenten nicht abgewälzt werden dürfen, somit bei Festsetzung der Großhandelshöchstpreise keine Berücksichtigung erfahren haben.

—§§ Gegen eine zwangsweise Einführung der englischen Arbeitszeit. Eine dem Verbande Sächsischer Industrieller angehörende Mitgliedsfirma in Wurzen hatte beim Gesamtvorstande des Verbandes den Antrag auf zwangsweise Einführung der sogenannten englischen Arbeitszeit gestellt. Von den Antragstellern war zur Begründung darauf hingewiesen worden, daß eine Einschränkung des Lichtbedarfs dadurch, daß die Haushaltungsmitglieder aus dem Mangel an Petroleum sich früher zur Ruhe begeben, von selbst eintreten würde, wenn die nach Schluß der Arbeitszeit verbleibenden Stunden für die häuslichen Arbeiten ausreichen. Während des Winters seien durchschnittlich täglich 4 Stunden künstliche Beleuchtung notwendig, demnach würden nach Einführung der englischen Arbeitszeit wenigstens 25 bis 33⅓ Prozent erspart. Der Gesamtvorstand hat aber den vorliegenden Antrag beraten und anerkannt, daß die englische Arbeitszeit für viele Betriebe von großem Vorteil sei und auch den Arbeitern und Angestellten Vorteile zu bieten vermöge. Der Gesamtvorstand des Verbandes Sächsischer Industrieller hat sich jedoch gegen eine zwangsweise Einführung dieser Arbeitszeit ausgesprochen, da einmal die Verhältnisse in den einzelnen Betrieben zu verschiedenartige wären, um eine einheitliche Regelung dieser Frage vorzunehmen und gegen eine zwangsweise Einführung ferner, so lange wichtige Bedenken beständen, als nicht auch die staatlichen und kommunalbehördlichen Einrichtungen aller Art, vor allem Post und Telegraph, städtische Kanzleien usw. dieser Arbeitszeit durch entsprechende Ansetzung ihrer Dienststunden Rechnung trügen.

—LK. Den Bezug russisch-polnischer Arbeiter für 1917 betreffend. Der Arbeits- und Stellennachweis des Landeskulturrats gibt bekannt: Es steht zu erwarten, daß im Frühjahr 1917 landwirtschaftliche Arbeiter aus den besetzten Gebieten in beschränktem Umfange angeworben werden können. Wir weisen aber darauf hin, daß es nötig ist, die Leute zu nehmen, sobald sie da sind, und deshalb schon jetzt Aufträge an uns zu geben mit der Einwilligung, die Arbeiter zu jeder Zeit, auch während der Wintermonate, abzunehmen. Nicht dringend genug kann jedoch davor gewarnt werden, Arbeiter auf Grund vorstehender Notiz zu entlassen in der Erwartung, andere Arbeiter zu bekommen. Es ist vielmehr von größter Wichtigkeit, daß jeder Arbeitgeber die Leute behält, die er zur Zeit beschäftigt. Die Mittel, um jene zum Abschlusse neuer Arbeitsverträge zu veranlassen, sind in den Befehlen des stellv. Generalkommandos XII. und XIX. Armeekorps gegeben.

—§§ Geldhamster. Im Sitzungssaale der Leipziger Handelskammer fand unter dem Vorsitz des Kreishauptmanns von Burgsdorff in Anwesenheit zahlreicher Vertreter der Banken, Sparkassen, Stadt- und Gemeindeverwaltungen eine Aussprache über die aktuelle Frage des Verschwindens des Bargeldes aus dem Verkehr statt. Bankdirektor Petersen führte aus, daß gerade während des Krieges der Mangel des Umlaufes des Bargeldes besonders fühlbar geworden sei. Es sei schlechterdings keine andere Lösung denkbar, als daß große Teile der Bevölkerung sich heimlich dazu entschlossen haben, Bargeld beiseite zu schaffen, Bargeld zu „hamstern". Es sei beobachtet worden, daß, zumal in den Kreisen der ländlichen Bevölkerung, nicht bloß das Hartgeld, die klingende Münze, sondern auch die kleinen Darlehnskassenscheine, bis hinauf zu den größten Papierabschnitten, den Tausendmarkscheinen, aufgespeichert seien. Auf welchem „Denkfehler" diese Unbesonnenheit des Aufspeicherns beruhe, bleibe schwer zu sagen, denn es sei doch wahrhaftig nicht anzunehmen, daß es wirklich Leute geben sollte, die ihr Geld unverzinst an heimlichen Verstecken, wo es Gefahr des Diebstahls ausgesetzt sei, besser untergebracht glauben könnten, als in den sicheren Bewahrungsstätten der Banken. Auch könne im Ernst nicht geglaubt werden, daß diese Leute die Solidität der ihnen seit Jahren bekannten Bank bezweifeln könnten, wodurch plötzlich die Meinung entstanden wäre, daß aus irgend einem Grunde die Zuverlässigkeit der Aufbewahrung nicht mehr wie früher gewährleistet würde. Jedem, der aus Unverstand Geldmittel anhäufe, und sich weigere, sie den Banken anzuvertrauen, müsse gesagt sein, daß er sich auf das Schwerste am Gesamtwohl versündige. Die Banken seien dazu da, den Geldverkehr von Hand zu Hand zu regeln. Die großen Geschäfte, die Industriegesellschaften, die Granatendrehereien, die gewaltigen Munitionsfabriken seien in ihrem Geldverkehr auf niemand als auf die Bank angewiesen. Bliebe aber infolge des Aufspeicherns von Geldsorten der Zufluß an Münzen, kleinen und großen Noten an die Bank aus, so könne die Fabrik ihren Arbeitern nicht den Lohn, so könne die Eisenbahn dem Reisenden nicht seine Fahrkarte, so könne der Kaufmann seinem Kunden nicht die Ware behändigen. Wenn wir uns auch sonst England und Amerika nicht zum Vorbild nehmen wollen, so müßte immerhin doch darauf hingewiesen werden, daß richtig angewandte Zahlweise dort eine vorbildliche Höhe erreicht hat. In Jahrzehnte langer Uebung habe sich dort eine Zahlungstechnik ausgebildet, die die weitesten Kreise des Erwerbslebens durchsetzt und erfaßt habe und ohne die eine Abwickelung der zu leistenden Zahlungen schlechterdings nicht mehr gedacht werden könne. — Ganz ihrige und verwerfliche wirtschaftliche Beunruhigung sei der Hauptgrund, so führte hierauf Bürgermeister Roth-Leipzig aus, warum bares Geld zurückgehalten werde. Ein wirkliches Schlaglicht liefere die Wirkung eines Vortrages vom Abg. Dr. Stresemann. Das Publikum sei nervös geworden, Hunderte von Millionen könnten auf diese Weise verschwinden. — Die Versammlung wurde geschlossen in der Erwartung, daß durch eine Agitation von Person zu Person bezüglich der Kalamität eine Besserung eintreten möge und daß vor allen Dingen das Publikum verstehen lerne, wie töricht es sei, wenn man das Geld versteckt halte, anstatt es dem großen Verkehr zu überlassen.

— Keine Lohndrückerei und -treiberei durch das Hilfsdienstgesetz. Man schreibt A. T. C. von besonderer Seite: Wiederholt muß auf § 8 des Hilfsdienstgesetzes hingewiesen werden. Dort heißt es: „Bei der Ueberweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit, sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht". Hieraus geht ganz klar hervor, daß bei den Arbeitern oder Angestellten, die einem bestimmten Betriebe überwiesen sind, darauf Rücksicht genommen werden muß, daß ihr Verdienst auch die Versorgung ihrer Familien deckt. Der verheiratete Arbeiter, der außerhalb seines Heimatortes arbeitet, hat naturgemäß doppelte Kosten, da er nicht nur sich selbst, sondern auch noch den getrennten Haushalt in der Heimat unterhalten muß. Die Angehörigen eines Hilfsdienstpflichtigen haben im Gegensatz zu denen der Kriegsteilnehmer, die auf Grund ihrer Wehrpflicht einberufen sind, keinen Anspruch auf die gesetzliche Familienunterstützung. Das soll aber nach § 8 des Gesetzes durch die Bemessung des Arbeitseinkommens des einzelnen Hilfsdienstpflichtigen ausgeglichen werden. Diejenigen, die sich ihre Arbeitsstätte im vaterländischen Hilfsdienst frei wählen, müssen natürlich zunächst selbst erwägen, ob ihnen dies außerhalb des Wohnortes ihrer Familie möglich ist. Aber auch sie haben nach dem richtig verstandenen Gesetz Anspruch auf angemessenen Arbeitsverdienst im Sinne des § 8. Den Betriebsinhabern, die auswärtige Arbeiter beschäftigen, muß dringend geraten werden, diesen einen Lohn zu gewähren, der nicht nur an sich angemessen ist, sondern den Arbeitern auch die Versorgung ihrer Familien ermöglicht. Es liegt nicht im Sinne des Gesetzes, ja, der ihm zugrundeliegende große Gedanke könnte gefährdet werden, wenn sich jetzt herausstellen sollte daß die Arbeitnehmer die Betriebsstelle, der sie überwiesen worden sind, allzu leicht nur deswegen verlassen, weil ihnen anderwärts bessere Arbeitsbedingungen geboten werden. Der Zweck des Gesetzes, alle Kräfte der Nation zur Kriegsarbeit anzubieten, muß immer der oberste, alles beherrschende Grundsatz bleiben. Es muß deshalb an den vaterländischen Sinn aller Beteiligten appelliert werden. Zunächst an die Arbeitnehmer selbst und diejenigen, die auf sie Einfluß haben: auszuharren, solange es geht, an der alten Betriebsstelle. Nicht minder aber auch an die Arbeitgeber: ihren Mitarbeitern genügenden Lohn zu geben und nicht etwa — was besonders beklagenswert wäre — einem anderen Betriebe die Arbeitskräfte durch ein Inaussichtstellen höherer Löhne auszuspannen. Sowohl Lohndrückerei als auch Lohntreiberei gefährden das Gesetz.

—§ Nahrungsmittelmesse. Als Teil der am 5. März beginnenden Leipziger Frühjahrsmesse soll auch wieder die im vergangenen Herbst erstmalig versuchte Nahrungsmittelmesse abgehalten werden. Um die damals gemachten Erfahrungen auszunützen und der durch die Kriegseinflüsse auf dem Nahrungsmittelmarkte geschaffenen Lage Rechnung zu tragen, hat der Verband der Nahrungsmittel-Interessenten Deutschlands im Einvernehmen mit dem Rate zu Leipzig bestimmt, daß nur Nahrungmittel, nicht aber hauswirtschaftliche und ähnliche Gebrauchsgegenstände zu dieser Messe zugelassen sind. Ferner sollen nur Aussteller zugelassen werden, die ihre Waren selbst herstellen oder Auslandsware direkt einführen. Nach Befinden wird eine Kommission Brauchbarkeit und Preis der Ware prüfen und Minderwertiges, Gefälschtes und Zweifelhaftes zurückweisen. In einem Versuchs- und Untersuchungslaboratorium ist Gelegenheit geboten zur Vornahme praktischer und wissenschaftlicher Warenproben. Damit das breite Publikum neue Artikel kennen lernt, wird nach Schluß der Großmesse die Ausstellung dem allgemeinen Besuche geöffnet. Im Anschluß an die Messe findet eine Versammlung zum Zwecke der Verbesserung und des Ausbaues des Unternehmens statt.

— Die Beschaffung von Wohnungseinrichtungen für 10000 kriegsgetraute Paare in Sachsen nach dem Ende des Krieges hat auch die Sächsische Staatsregierung mehrfach beschäftigt. So hat das Ministerium des Innern die Sächsischen Handelskammern um ein Gutachten in dieser Frage ersucht. Die Handelskammern schlagen vor, den Kriegsgetrauten aus dem gewerblichen Genossenschaftsstock oder von den Gemeinden unter staatlicher Hilfe für die Beschaffung von Hausrat Darlehen zu geben, jedoch nur, wenn die Kriegsgetrauten selbst eine Anzahlung leisten können und wenn der Wert des zu beschaffenden Hausrates die Summe von 1500 M. nicht übersteigt.